

## Ergänzende Bedingungen bei Abschluss einer Abrechnungsvereinbarung mit ubitricity

### 1. Vertragspartner

- 1.1. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: „AGB“) werden durch die nachfolgenden Ergänzenden Bedingungen teilweise ersetzt bzw. ergänzt. Im Übrigen, soweit nicht nachfolgend ausdrücklich eine abweichende Regelung getroffen wird, gelten die AGB uneingeschränkt fort.
- 1.2. Die nachfolgenden Ergänzenden Bedingungen gelten bei Abschluss einer Abrechnungsvereinbarung zwischen der ubitricity Gesellschaft für verteilte Energiesysteme mbH („ubitricity“) EUREF-Campus 7-8, 10829 Berlin, HRB 113 258 B, Amtsgericht Charlottenburg und dem Kunden und finden zusätzlich zu den vereinbarten Bedingungen in dem Formular Abrechnungsvereinbarung Anwendung.
- 1.3. Die Ergänzenden Bedingungen gelten für Verträge, die ubitricity mit dem Kunden abschließt. Der Kunde kann Anschlussnehmer und/oder Abrechnungspartner im Sinn der Definition unter Ziff. 2.3. bzw. 2.5. sein. Ist der Kunde Anschlussnehmer und Abrechnungspartner, finden die Ergänzenden Bedingungen vollumfänglich Anwendung. Ist der Kunde nur Anschlussnehmer oder Abrechnungspartner, finden ausschließlich die Ergänzenden Bedingungen Anwendung, die den Kunden von ubitricity in seiner jeweiligen Rolle (Anschlussnehmer oder Abrechnungspartner) betreffen.

### 2. Definitionen

Die nachfolgenden Begriffe sind wie folgt definiert:

- 2.1. **Abrechnung:** Im Sinne dieser Ergänzenden Bedingungen das Verfahren, mittels dem sichergestellt wird, dass dem Abrechnungspartner für den Mobilstrombezug an den SSO keine Kosten entstehen. Die Abrechnung erfolgt durch eine Erstattung (Ziff. 7).
- 2.2. **Abrechnungsvereinbarung:** Im Sinne dieser Ergänzenden Bedingungen die Vereinbarung, die auf Grundlage dieser Ergänzenden Bedingungen die Abrechnung von Mobilstrom regelt und zwischen ubitricity und Abrechnungspartner geschlossen wird.
- 2.3. **Abrechnungspartner:** Abrechnungspartner ist der Anschlussnutzer i.S.d. § 2 Nr. 3 MsbG, über dessen Hausstromzähler der Strombezug der SSO messtechnisch erfasst wird. Der Abrechnungspartner hat einen Stromliefervertrag für den Hausstromzähler mit seinem Stromversorger abgeschlossen.
- 2.4. **Anschlussobjekt:** Das Anschlussobjekt ist das vom Anschlussnehmer im Auftragsformular für die Installation der SSO bestimmte Gebäude.
- 2.5. **Anschlussnehmer:** Anschlussnehmer ist derjenige, der über bauliche Änderungen im Anschlussobjekt entscheiden darf, in der Regel also der Hauseigentümer. Der Anschlussnehmer ist zudem Kundenanlagenbetreiber i.S.v. § 3 Nr. 24a oder § 3 Nr. 24b Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Der Anschlussnehmer beachtet die dem Kundenanlagenbetreiber auferlegten gesetzlichen Pflichten.
- 2.6. **Hausstrom:** Hausstrom ist der vom Abrechnungspartner über den Netzanschluss bezogene Strom, der vom Hausstromzähler gemessen wird und kein Mobilstrom ist.

- 2.7. **Hausstromzähler:** Messeinrichtung oder Messsystem, die oder das im Anschlussobjekt fest installiert ist und der Messstelle des Abrechnungspartners zugeordnet ist.
- 2.8. **Mobilstrom:** Ist der Strom, der im Anschlussobjekt an den SSO entnommen wird und zur Beladung von Elektrofahrzeugen verwendet wird.
- 2.9. **SimpleSocket („SSO“):** Die im Anschlussobjekt installierte(n) Ladepunkt(e) von ubitricity.
- 2.10. **SmartCable:** Zum Laden von Elektrofahrzeugen verwendete Ladekabel mit integriertem Stromzähler und Zusatzeinrichtung zur Datenübertragung.

### 3. Zustandekommen der Abrechnungsvereinbarung

- 3.1. Die Abrechnungsvereinbarung auf Grundlage dieser Ergänzenden Bedingungen regelt die Abrechnung von Mobilstrom. Der Mobilstrombezug erfolgt ausschließlich durch die SSO, die an elektrischen Anlagen des Anschlussnehmers angeschlossen werden und vom Hausstromzähler des Abrechnungspartners erfasst werden. Eine solche Anschlusssituation liegt vor, wenn der Hausstromzähler nicht nur den Strombezug des Abrechnungspartners, sondern auch den Mobilstrombezug messtechnisch erfasst, die SSO folglich hinter dem Stromzähler des Abrechnungspartners installiert sind.
- 3.2. Die Abrechnungsvereinbarung auf Grundlage dieser Ergänzenden Bedingungen kommt dadurch zustande, dass ubitricity eine Mitteilung über den Eingang des Angebots als Vertragsbestätigung verschickt. Ubitricity kann diese Vertragsbestätigung bis zu 14 Tage nach Versand widerrufen, wenn der Kunde falsche oder fehlerhafte Angaben gemacht hat oder wenn die Durchführung der Erstattungen und Installation nicht möglich oder mit angemessenem Aufwand durch ubitricity durchführbar ist.
- 3.3. Der Kunde füllt für sein Angebot das von ubitricity bereitgestellte digitale Formular „Abrechnungsvereinbarung“ vollständig und korrekt aus.
- 3.4. Zur Annahme eines Angebots des Kunden ist ubitricity nicht verpflichtet. ubitricity wird den Kunden insbesondere bei unvollständigen oder fehlerhaften Angaben dazu auffordern, diese zu ergänzen oder zu korrigieren.
- 3.5. Die Abrechnung erfolgt als Erstattung (Ziff. 7.).
- 3.6. Die Abrechnung umfasst nur den Mobilstrom, der mittels SmartCable entnommen und gemessen wird. Der übrige Stromverbrauch ist von der Abrechnung ausgeschlossen und wird vom Abrechnungspartner getragen (siehe 7.1).

### 4. Installation beim Anschlussnehmer

- 4.1. Ist der Kunde Abrechnungspartner und Anschlussnehmer stimmt er im Formular „Abrechnungsvereinbarung“ der fachgerechten elektrischen Installation der SSO im angegebenen Anschlussobjekt zu, wenn diese durch ubitricity oder einen Auftragnehmer von ubitricity erfolgen soll.
- 4.2. Sind Abrechnungspartner und Anschlussnehmer verschieden, holt sich der Abrechnungspartner vor der Installation der SSO im angegebenen Anschlussobjekt die Zustimmung des Anschlussnehmers ein und versichert im Abrechnungsformular, dass diese vorliegt.

- 4.3. Ziff. 3.2. und Ziff. 3.4. gelten gegenüber dem Anschlussnehmer entsprechend.
- 4.4. Der Anschlussnehmer stimmt mit Abgabe seines Angebots nach Ziff. 4.1. oder Ziff. 4.2. der fachgerechten elektrischen Installation der SSO im Anschlussobjekt zu. Er stimmt darüber hinaus über die Vertragslaufzeit der Abrechnungsvereinbarung unwiderruflich zu, dass die SSO im Anschlussobjekt verbleiben darf. Der Anschlussnehmer versichert mit der Abgabe seines Angebots, dass er berechtigt ist, der ubitricity die Zustimmung zur Installation und zum Betrieb der SSO zu erteilen.
- 4.5. ubitricity wird die installierten SSO nach Beendigung des Abrechnungsverhältnisses gem. Ziff. 11. nicht rückbauen oder entfernen.

## **5. Mitwirkungspflichten**

- 5.1. Störungen der Dienstleistungen von ubitricity sind vom Kunden nach Kenntniserlangung unverzüglich zu melden. Die Kontaktdaten für die Meldung ergeben sich aus Ziff. 13.
- 5.2. Technische Änderungen, inklusive Reparaturen an den SSO durch den Kunden oder durch nicht von ubitricity beauftragte Dritte sind während der Vertragslaufzeit der Abrechnungsvereinbarung nur mit Einwilligung von ubitricity zulässig.
- 5.3. Der Abrechnungspartner ist verpflichtet für die Vertragslaufzeit gem. Ziff. 9 einen Stromvertrag zu marktüblichen Bedingungen abzuschließen.

## **6. Messverfahren und Messwerteverwendung**

- 6.1. Leitungsverluste zwischen dem Hausstromzähler des Abrechnungspartners und der Messeinrichtung im intelligenten Ladekabel sowie der Eigenverbrauch der SSO werden technisch bedingt nicht berücksichtigt und gehen zu Lasten des Abrechnungspartners.
- 6.2. Die Übertragung der Messdaten erfolgt über das Mobilfunknetz. Sollte keine Verbindung möglich sein, werden Messdaten im Ladekabel gespeichert und zum nächstmöglichen Zeitpunkt versendet. In diesem Fall kann es zu einer verzögerten Abrechnung bzw. Erstattung des entsprechenden Ladevorgangs kommen.
- 6.3. Der Abrechnungspartner erhält jederzeit Zugang zu den Messwerten für Ladevorgänge an den SSO in seiner Anlage. Für Messfehler gilt § 18 Stromgrundversorgungsverordnung („StromGVV“) entsprechend.

## **7. Erstattung und umsatzsteuerliche Pflichten**

- 7.1. ubitricity erstattet dem Abrechnungspartner den an den SSO entnommenen Mobilstrom in Höhe seines individuellen Stromarbeitspreises nach Maßgabe des vom Abrechnungspartner mit seinem Stromlieferanten abgeschlossenen Stromlieferungsvertrags für den Hausstrom.
- 7.2. Der Abrechnungspartner teilt ubitricity bereits mit dem Angebot zum Abschluss der Abrechnungsvereinbarung den mit seinem Stromlieferanten vereinbarten Arbeitspreis für den Hausstrom mit. Auf Verlangen von ubitricity weist er seinen Arbeitspreis in geeigneter Form nach (z.B. mittels Kopie der Stromrechnung). Kennt der Abrechnungspartner seinen Arbeitspreis nicht oder ist der Arbeitspreis nicht allein

maßgeblich für den vom Abrechnungspartner zu zahlenden Hausstrombezug (Leistungspreis, Flatrate etc.), wendet sich der Abrechnungspartner direkt an den in Ziff. 13. genannten Ansprechpartner. In diesem Fall erfolgt eine individuelle Vereinbarung zwischen ubitricity und dem Abrechnungspartner über die Höhe der Erstattung. Soweit ein Grundpreis zwischen dem Abrechnungspartner und dem Stromlieferanten für den Hausstrom vereinbart ist, findet keine Erstattung – weder ganz noch teilweise – dieses Preisbestandteils statt.

- 7.3. Der Abrechnungspartner teilt ubitricity jede Änderung des Stromtarifs für den Hausstrom mindestens zwei Wochen vor Lieferbeginn mit. Der neue Hausstromtarif wird Grundlage für die Kostenerstattung im Monat des Lieferbeginns, wenn der Lieferbeginn zum ersten Tag eines Monats erfolgt, anderenfalls im darauffolgenden Monat. Der Abrechnungspartner ist verantwortlich für die rechtzeitige und korrekte Mitteilung seines Hausstromtarifs und von Tarifwechseln. Eine rückwirkende Korrektur der Kostenerstattung erfolgt nicht.
- 7.4. ubitricity erteilt dem Abrechnungspartner jeweils monatlich zum Monatsende eine Gutschrift gem. § 14 Abs. 2 S. 2 Umsatzsteuergesetz („UStG“) über den gelieferten Mobilstrom. Die Überweisung der Gutschrift erfolgt Mitte des Folgemonats auf das vom Abrechnungspartner angegebene Konto.
- 7.5. ubitricity weist darauf hin, dass der Abrechnungspartner verpflichtet ist, die Gutschrift im Hinblick auf eigene umsatzsteuerliche Pflichten zu prüfen. Bei Kleinunternehmern entfällt das Erfordernis zum Ausweis der Umsatzsteuer in den Gutschriften. Von der Kleinunternehmerregelung des § 19 UStG kann - vereinfacht - derjenige Gebrauch machen, dessen Gesamtumsatz einschließlich etwaiger Umsatzsteuer im vorangegangenen Kalenderjahr 22.000. Euro nicht überstiegen hat und im laufenden 50.000 Euro voraussichtlich nicht übersteigen wird. Für eine etwaige ordnungsgemäße Versteuerung der kostenneutralen Erstattungen ist der Anschlussnutzer selbst verantwortlich.

## **8. Webportal**

- 8.1. Der Abrechnungspartner erhält Zugriff auf das passwortgeschützte Webportal von ubitricity (<https://portal.mobilstrom.de>). Der Abrechnungspartner erhält mit der Registrierung Log-In-Daten, die ihm ermöglichen, die Verbrauchsdaten der SSO in seiner elektrischen Anlage pseudonymisiert einzusehen. Auf Anfrage erhält der Abrechnungspartner die signierten Originaldatensätze der Mobilstromentnahme an den SSO.
- 8.2. Der Abrechnungspartner hat die Zugangsdaten zum Webportal vor Kenntnisnahme durch Dritte schützen. Einen Verlust sowie eine drohende oder erfolgte Kenntnisnahme oder Nutzung seiner Zugangsdaten durch Dritte wird er unverzüglich telefonisch dem Ansprechpartner (Ziff. 13.) anzeigen. Der Abrechnungspartner ist verpflichtet, seine Zugangsdaten anschließend zu ändern.

## **9. Vertragslaufzeit, Kündigung**

- 9.1. Soweit mit dem Abrechnungspartner nicht anders vereinbart, hat die Abrechnungsvereinbarung eine Laufzeit von zwölf Monaten. Die Vertragslaufzeit beginnt mit der Vertragsbestätigung durch ubitricity.

- 9.2. Die Abrechnungsvereinbarung verlängert sich danach automatisch um jeweils drei Monate, wenn sie nicht mit einer Frist von vier Wochen zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit von einem der Vertragspartner gekündigt wird.
- 9.3. Jede Kündigung bedarf der Textform.
- 9.4. Im Umzugsfall steht dem Abrechnungspartner ein Sonderkündigungsrecht zu, die Abrechnungsvereinbarung mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende zu kündigen. ubitricity kann vom Abrechnungspartner verlangen, dass dieser den Umzug durch die Vorlage geeigneter Dokumente wie etwa einer amtlichen Ummeldebestätigung nachweist.

## 10. Haftung

- 10.1. Die Vertragspartner haften einander bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit sowie bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.
- 10.2. Im Falle von leichter Fahrlässigkeit haftet ubitricity, soweit es sich um die Verletzung einer Pflicht handelt,
- (a) deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrags überhaupt erst ermöglicht,
  - (b) deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und
  - (c) auf deren Erfüllung der Anschlussnehmer oder der Abrechnungspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflicht).

In diesem Fall ist die Haftung von ubitricity der Höhe nach auf solche vertragstypischen Schäden begrenzt, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses für ubitricity vernünftigerweise vorhersehbar waren; dies gilt auch für den Schadensumfang.

- 10.3. Im Übrigen ist eine Haftung von ubitricity ausgeschlossen. ubitricity haftet insbesondere nicht für indirekte oder Folgeschäden oder Verluste wie zum Beispiel dem Ausfall von Einnahmen, Nutzungsausfall, Energieausfall, Kapitalkosten oder Kosten der Ersatzbeschaffung von Energie.
- 10.4. Die gesetzliche Haftung für Personenschäden sowie nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.
- 10.5. Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Arbeitnehmer, sonstiger Mitarbeiter, Organe, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der ubitricity.

## 11. Ansprechpartner

- 11.1. Für Beanstandungen, Rückfragen oder sonstige vertragsbezogene Anliegen steht dem Kunden ein Ansprechpartner seitens ubitricity zur Verfügung.
- 11.2. Der Ansprechpartner ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar: [support@ubitricity.com](mailto:support@ubitricity.com).

## 12. Übertragung von Rechten

- 12.1. ubitricity ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus der Abrechnungsvereinbarung als Gesamtheit auf einen Dritten zu übertragen.

- 12.2. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der Kunde zustimmt. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kunde nicht innerhalb von vier Wochen nach der Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten widerspricht. ubitricity ist verpflichtet, den Kunden bei Beginn der Frist auf diese Rechtsfolge besonders hinzuweisen. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn der Dritte ein mit ubitricity verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz ist.
- 12.3. ubitricity ist berechtigt, Dritte mit der Erbringung einzelner Leistungen aus der Abrechnungsvereinbarung zu beauftragen.

### **13. Anpassung und Änderung der Ergänzenden Bedingungen**

- 13.1. ubitricity kann die Ergänzenden Bedingungen zum Ersten eines Kalendermonats ändern, wenn
- (a) Bestimmungen dieser Ergänzenden Bedingungen durch eine Gesetzesänderung unwirksam geworden sind oder voraussichtlich unwirksam werden,
  - (b) Bestimmungen dieser Ergänzenden Bedingungen durch eine gerichtliche Entscheidung unwirksam geworden sind oder voraussichtlich unwirksam werden, oder
  - (c) die rechtliche oder tatsächliche Situation sich ändert und der Kunde oder ubitricity diese Veränderung bei Abschluss der Abrechnungsvereinbarung nicht vorhersehen konnte,
- und dies zu einer Lücke in der Abrechnungsvereinbarung führt oder die Ausgewogenheit des Vertragsgefüges dadurch nicht unerheblich gestört wird. ubitricity darf die Vertragsbedingungen jedoch nur ändern, wenn gesetzliche Bestimmungen die Ausgewogenheit des Vertragsgefüges nicht wiederherstellen oder diese die entstandene Lücke nicht füllen.
- 13.2. Die Regelung in Ziff. 16.1. gilt nicht für Änderungen bzgl. der Höhe der Kostenerstattung oder sonstige Hauptleistungspflichten, Laufzeit des Vertrags sowie Regelungen zur Kündigung.
- 13.3. Änderungen dieser Ergänzenden Bedingungen werden dem Kunden spätestens 6 Wochen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn ubitricity in ihrem Angebot besonders hinweisen. Darüber hinaus kann der Kunde den Vertrag fristlos zu dem im Angebot genannten Änderungsdatum kündigen.

### **14. Schlussbestimmungen**

- 14.1. Alle Bestimmungen, die zwischen den Vertragspartnern zwecks Abrechnung und Installation der SSO getroffen werden, sind in diesen Ergänzenden Abrechnungsbedingungen, den AGB und dem Formular Abrechnungsvereinbarung textlich niedergelegt. Änderungen und Ergänzungen dieser Ergänzenden Bedingungen bedürfen der Textform. Dieses Formerfordernis kann weder mündlich noch stillschweigend aufgehoben oder außer Kraft gesetzt werden

- 14.2. Es gelten ausschließlich die Ergänzenden Bedingungen und AGB von ubitricity. Etwaige Bedingungen oder AGB des Kunden gelten nicht, auch wenn ubitricity ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
- 14.3. Sollte eine Bestimmung des Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner werden versuchen, eine unwirksame Bestimmung durch eine andere Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahekommt, aber wirksam ist. Gleiches gilt im Falle einer Regelungslücke.
- 14.4. Ist der Kunde Kaufmann und kein ausschließlicher Gerichtsstand gegeben, ist Gerichtsstand Berlin und findet deutsches Recht Anwendung. Ist der Kunde kein Kaufmann, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.